

Satzung

Stand 14.10.2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „feffa e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Arbeit des Vereins geschieht unabhängig von parteipolitischer oder konfessioneller Bildung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins noch Anteil an einem möglichen Gewinn. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen, beruflichen, politischen und kulturellen Bildung von Frauen. Zu diesem Zweck werden vom Verein Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen konzipiert, durchgeführt, weiterentwickelt und wissenschaftlich ausgearbeitet. Darüber hinaus stellt sich der Verein die Aufgabe, kommunale / regionale Weiterbildungsberatung sowie weitere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf anzubieten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft unterscheidet
- ordentliche Mitglieder und
- Fördermitglieder

Nur Frauen können ordentliche Mitglieder werden. Alle natürlichen Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Fördermitglieder werden.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt aus dem Verein.
- (5) Der Austritt kann jeweils zum Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (6) Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Ausschlussgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie vereinschädigendes Verhalten.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans
 - c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft
 - d) Beschlussfassung über Vereinsausschluss
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge
 - h) Auflösung des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung beschließt der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern bedürfen $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder - mindestens jedoch drei von ihnen - dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis vier Personen:
einer Vorsitzenden
ein bis zwei Stellvertreterinnen
der Leiterin der Geschäftsstelle bzw. Projektleiterin
- (2) Die Vorsitzende und die Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Die Leiterin der Geschäftsstelle bzw. Projektleiterin ist aufgrund ihrer Funktion Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen. Für die Ausübung weiterer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsprojekten können die gewählten Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Die Leiterin der Geschäftsstelle bzw. Projektleiterin übt ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstvertrages aus.

- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung einer Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Rechnungslegung
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Bei Angelegenheiten, an denen ein Vorstandsmitglied persönlich beteiligt ist, kann dieses von der Beratung bzw. der Abstimmung ausgeschlossen werden.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Protokolle aufzunehmen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ in Lüneburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.